

Neues Jahr, neuer Lohn

Seit dem 1. Januar gilt das neue Mindestlohngesetz, das branchenunabhängig einen Mindestlohn von 8,50 € pro Stunde vorschreibt – was bedeutet das für die Branche?

Das neue Mindestlohngesetz (MiLoG) hält, dem drohen Strafen in Form von Bußgeldern. Dipl.-Finw. Bettina M. Rau-Franz, Steuerberaterin und Partnerin in der Steuerberatungs- und Rechtsanwaltskanzlei Roland Franz & Partner in Velbert, Essen und Düsseldorf, weist darauf hin, dass intensive Kontrollen durch Zollverwaltung und Sozialversicherungsprüfer zu erwarten sind. Neben Nachzahlungen von Sozialversicherungsbeiträgen müssen Arbeitgeber mit Sanktionen und Nachforderungen in Höhe von bis zu 500.000 € bei Nicht-Einhaltung rechnen (MiLoG, § 21).

Gibt es Fälle, in denen der Mindestlohn nicht greift? Welche Auswirkungen hat das neue Mindestlohngesetz (MiLoG) für die Branche? Mit diesen und weiteren Fragen beschäftigen sich aktuell Arbeitgeber und -nehmer. Wer sich dazu umfangreich informieren möchte, findet Antworten und Wissenswertes rund um den Mindestlohn z. B. auf der Homepage www.der-mindestlohn-gilt.de vom Bundesministerium für Arbeit (BAMS).

Mit dem 1. Januar 2015 kam die Wende in der Diskussion um den gesetzlichen Mindestlohn. Bundesweit bedeutet dies für Arbeitgeber, dass sie unabhängig von der Branche und der Mitarbeiterzahl einen festgesetzten Stundenlohn von 8,50 € zahlen müssen. Wer sich nicht an das Mindestlohn-